

Kleine Anfrage

des Abg. Lars Patrick Berg AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Deutsch-französische Wasserschutzpolizeistation

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher beamtenrechtlichen Rechtsgrundlage erfolgt die Entsendung von Landesbeamten nach Frankreich gemäß Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens über die Einrichtung einer deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation?
2. Wie ist die Versorgung dieser Beamten, für die eine Einsatzversorgung gemäß § 46 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeam-VGBW) nicht in Betracht kommt, im Schadensfall gesetzlich geregelt?
3. Inwieweit wird die jeweils aktuelle Terrorwarnstufe nach dem französischen Plan „Vigipirate“ bezüglich der Entsendung nach und dem täglichen Dienst in Frankreich berücksichtigt?
4. Inwieweit sind die nach Frankreich entsandten Beamten in den französischen Plan „Vigipirate“ konzeptionell und ausrüstungsmäßig eingebunden, insbesondere beim Schutz von besonderen Veranstaltungen gemäß Artikel 10 Absatz 1, 3. Spiegelstrich des Abkommens über die Einrichtung einer deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation?
5. Wie ist sichergestellt, dass die Polizisten in der Lage sind, gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Abkommens über die Einrichtung einer deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation hoheitliche Tätigkeiten nach französischem Recht vorzunehmen?
6. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt ggf. die Unterstellung von Landesbeamten unter die Leitung der Gendarmerie und damit eines Teils der französischen Streitkräfte gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Abkommens über die Einrichtung einer deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation?

7. Wie ist das Sprachniveau der eingesetzten Beamten gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, aufgeteilt nach Anzahl der Beamten mit einem entsprechenden Fortbildungsnachweis in der jeweiligen Niveaustufe A1 bis C2 sowie ohne entsprechenden Nachweis?

22. 11. 2018

Berg AfD

Begründung

Am 21. November 2018 stimmte der Landtag von Baden-Württemberg dem Abkommen über die Einrichtung einer deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation auf dem Rhein zu. Dieser sieht unter anderem die Entsendung von Beamten des Landes Baden-Württemberg ins Ausland vor. Im Normalfall werden Landesbeamte auf freiwilliger Basis, nach vorhergehendem Auswahlverfahren und über eine Abordnung zur Bundespolizei ins Ausland entsandt, weshalb sich in vorliegendem Fall die Frage nach der Rechtsgrundlage für die tägliche Entsendung sowie die Stationierung zweier Polizeiposten nach Frankreich stellt.

Weiter und vor dem Hintergrund der nach wie vor hohen Terrorgefahr und den damit verbundenen Risiken stellt sich die Frage nach der Gefährdung dieser Beamten und deren Versorgung im Schadensfall sowie nach deren Fähigkeit, beispielsweise in einem Anschlagfall in sprachlicher, ausrüstungstechnischer und taktischer Hinsicht unter französischer Leitung eingesetzt werden zu können.

Unter Berücksichtigung einer Regelausbildungsdauer für Polizeibeamte von 30 Monaten im mittleren und 45 Monaten im gehobenen Polizeivollzugsdienst, während denen die Beamten für die Wahrnehmung von hoheitlichen Befugnissen nach Landesrecht befähigt werden, stellt sich darüber hinaus die Frage nach den bereits durchgeführten und noch geplanten Maßnahmen, um diese Befähigung für hoheitliche Tätigkeiten nach französischem Recht, wie es das Abkommen vorsieht, zu erlangen.

Antwort

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 Nr. 3-1261-FRA/163 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Auf welcher beamtenrechtlichen Rechtsgrundlage erfolgt die Entsendung von Landesbeamten nach Frankreich gemäß Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens über die Einrichtung einer deutsch-französischen Wasserschutzpolizei?*

Zu 1.:

Es erfolgt keine Entsendung an die deutsch-französische Wasserschutzpolizeistation. Das Kontingent der Polizei des Landes Baden-Württemberg wird beamtenrechtlich nicht anders behandelt als jede andere Verwendung beim Polizeipräsidium Einsatz. Die Angehörigen des Kontingents der Polizei des Landes Baden-Württemberg nehmen ihre Aufgaben und Befugnisse hauptsächlich bei gemeinsamen Streifen im Rahmen der rechtlichen Grenzen ihrer innerstaatlichen Zuständigkeit und insbesondere unter Berücksichtigung von Artikel 11 des Abkommens über die Einrichtung einer deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation am Rhein wahr. Hieraus ergibt sich beispielsweise, dass selbstinitiierte (auch nur vorläufige) polizeiliche Maßnahmen in französischem Hoheitsgewässer oder auf

französischem Hoheitsgebiet ohne Unterstützungersuchen der französischen Seite grundsätzlich in ausschließlicher Zuständigkeit und unter Leitung eines Bediensteten der französischen Entsendebehörde und nach französischem Recht durchgeführt werden. Auf baden-württembergischem Gebiet nehmen die Angehörigen des Kontingents der Polizei des Landes Baden-Württemberg die Aufgaben der Wasserschutzpolizei nach §§ 18, 23 DVO PolG BW eigenverantwortlich als Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes wahr. Im Übrigen ergänzt Artikel 2 Absatz 2 des vorgenannten Abkommens das Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung schiffahrtspolizeilicher Aufgaben auf dem deutsch-französischen Rheinabschnitt vom 10. November 2000 (Abkommen von Vittel) bezüglich der Zusammenarbeit auf dem Rhein.

2. *Wie ist die Versorgung dieser Beamten, für die eine Einsatzversorgung gemäß § 46 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeam-VGBW) nicht in Betracht kommt, im Schadensfall gesetzlich geregelt?*

Zu 2.:

Auch bei der Versorgung der Angehörigen des Kontingents der Polizei des Landes Baden-Württemberg gibt es keine Besonderheiten gegenüber jeder anderen Verwendung beim Polizeipräsidium Einsatz. Sie ist in § 44 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG) geregelt. Liegen die Voraussetzungen nach § 45 LBeamVG vor, so erfolgt die Anerkennung als Dienstunfall. Damit haben sie Anspruch auf Unfallfürsorge nach den gesetzlichen Bestimmungen und insoweit keine Nachteile bei der Versorgung. Außerhalb des im Abkommen über die Einrichtung einer deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation am Rhein festgelegten Zuständigkeitsgebiets wird im Einzelfall und insbesondere bei einer Gefährdungslage die Anwendung von § 46 LBeamVG zu prüfen sein.

3. *Inwieweit wird die jeweils aktuelle Terrorwarnstufe nach dem französischen Plan „Vigipirate“ bezüglich der Entsendung nach und dem täglichen Dienst in Frankreich berücksichtigt?*

Zu 3.:

Die jeweilige Sicherheitsstufe des Plan Vigipirate hat insofern Auswirkungen auf den täglichen Dienst der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation, als dass Angehörige des Kontingents der Gendarmerie Nationale, insbesondere im Rahmen der höchsten Sicherheitsstufe *Urgance Attentat*, auch für andere als die in Artikel 10 des Abkommens über die Einrichtung einer deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation am Rhein definierten (schiffahrtspolizeilichen) Aufgaben und/oder außerhalb des in Artikel 4 festgelegten Zuständigkeitsgebiets eingesetzt werden können. Angehörige des Kontingents der Polizei des Landes Baden-Württemberg werden dagegen ausschließlich für die im Abkommen definierten schiffahrtspolizeilichen Aufgaben und innerhalb des dort festgelegten Zuständigkeitsgebiets eingesetzt.

4. *Inwieweit sind die nach Frankreich entsandten Beamten in den französischen Plan „Vigipirate“ konzeptionell und ausrüstungsmäßig eingebunden, insbesondere beim Schutz von besonderen Veranstaltungen gemäß Artikel 10 Absatz 1, 3. Spiegelstrich des Abkommens über die Einrichtung einer deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation?*

Zu 4.:

Die „Maßnahmen zum Schutz besonderer Veranstaltungen, insbesondere zur Unterstützung von Einsätzen anderer Dienststellen der Vertragsparteien bei Massenveranstaltungen und ähnlichen Großereignissen“ werden in Artikel 10 unter dem 6. Spiegelstrich erwähnt. Die Angehörigen des Kontingents der Polizei des Landes Baden-Württemberg sind konzeptionell nicht in den Plan Vigipirate eingebunden und hierfür auch nicht ausgerüstet. Bei Einsätzen anderer Dienststellen der französischen Vertragspartei werden sie nach Artikel 10 Absatz 1 6. Spiegel-

strich ausschließlich für die in Artikel 10 definierten schiffahrtspolizeilichen Aufgaben (beispielsweise zur Überwachung einer für eine besondere Veranstaltung behördlich verfügten Schifffahrtssperre) und in dem in Artikel 4 festgelegten Zuständigkeitsgebiet eingesetzt. Unterstützungsanfragen französischer Dienststellen werden diesbezüglich vor einer Zusage geprüft.

5. Wie ist sichergestellt, dass die Polizisten in der Lage sind, gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Abkommens über die Einrichtung einer deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation hoheitliche Tätigkeiten nach französischem Recht vorzunehmen?

Zu 5.:

Die Angehörigen der Kontingente beider Vertragsparteien können an einschlägigen Fortbildungsangeboten, beispielsweise denen des Euroinstituts in Kehl, teilnehmen. Darüber hinaus werden interne Fortbildungen angeboten.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt ggf. die Unterstellung von Landesbeamten unter die Leitung der Gendarmerie und damit eines Teils der französischen Streitkräfte gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Abkommens über die Einrichtung einer deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation?

Zu 6.:

Die Aufgaben der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation am Rhein sind in Artikel 10 des Abkommens über die Einrichtung einer deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation am Rhein für die Bediensteten beider Vertragsparteien geregelt. Einer Unterstellung bedarf es deshalb nicht. Dies korrespondiert mit dem Abkommen von Vittel, wonach auf dem Rhein beide Vertragsparteien gleichermaßen zuständig sind.

Im Übrigen verweist Artikel 11 in Absatz 2 des Abkommens auf den Rahmenbeschluss des Rates 2006/960/JI (Rahmenbeschluss Prüm) vom 18. Dezember 2006. Dort ist in Artikel 17 Absatz 2 geregelt, dass Beamte eines Staates auf dem Gebiet eines anderen Staates im Rahmen gemeinsamer Einsätze hoheitlich tätig werden können. Dies geschieht jeweils unter der Leitung und in der Regel in Anwesenheit von Beamten des anderen Staates.

7. Wie ist das Sprachniveau der eingesetzten Beamten gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, aufgeteilt nach Anzahl der Beamten mit einem entsprechenden Fortbildungsnachweis in der jeweiligen Niveaustufe A1 bis C2 sowie ohne entsprechenden Nachweis?

Zu 7.:

Bezüglich des Niveaus der Französisch-Kenntnisse der Angehörigen des Kontingents der Polizei des Landes Baden-Württemberg ergibt sich zum Stichtag 30. November 2018 folgender Stand:

Ohne Nachweis: ein Beamter, Stufe A1: sieben Beamte, Stufe A2: acht Beamte, Stufe B1: vier Beamte, Stufe B2: zwei Beamte und Stufe C1/2: vier Beamte.

Das Fortbildungsangebot umfasst interne Maßnahmen und Lehrgänge am deutsch-französischen Sprachzentrum der Hochschule für Polizei (Standort Lahr) und zielt darauf ab, die Fremdsprachenkenntnisse der Angehörigen beider Kontingente weiter zu vertiefen.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration